



Anschrift Vergabestelle:

Goethe-Institut e.V.
Oskar-von-Miller-Ring 18
80333 München

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots im Rahmen der Ausschreibung:

Offenes Verfahren gemäß § 15 VgV

Leistungen im Bereich Internet des Goethe-Institut e.V.

Goethe-Institut e. V.
Oskar-von-Miller-Ring 18
80333 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an der vorliegenden Ausschreibung.

Hiermit fordern wir Sie zur Abgabe eines Angebots auf. Anbei erhalten Sie die hierfür nötigen allgemeinen Hinweise, Bedingungen und Formulare. Es gelten die nachfolgenden Bewerbungsbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen

Bereich Webplattformen und digitale Kundensysteme

Anlagen

- Anlage A Leistungsbeschreibung
- Anlage B 1 Anschreiben Angebot
- Anlage B 2 Basisinformationen Unternehmen
- Anlage B 3 Bietergemeinschaftserklärung
- Anlage B 4 Erklärung Eignungsleihe
- Anlage B 5 Erklärung über Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- Anlage B 6 Erklärung Referenzen (losbezogen)
- Anlage B 7 Eigenerklärung Russlandbezug
- Anlage C Preisblatt
- Anlage D Fragebogen zu qualitativen Zuschlagskriterien (losbezogen)
- Anlage E Rahmenvereinbarung

www.goethe.de

**GOETHE
INSTITUT**

Sprache. Kultur. Deutschland.



Anlage F AV-Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO
Anlage G Teleservicevereinbarung
Anlage H Informationspflichten Art. 13 und Art. 14 DSGVO
Anlage I Technische Hinweise zum Verfahren

Dieses Anschreiben ist zum Verbleib beim Bieter bestimmt, bitte senden Sie es nicht mit dem Angebot zurück.

Bewerbungsbedingungen

I. Gegenstand der Ausschreibung

Der Goethe-Institut e.V. plant die Beschaffung von Dienstleistungen im Bereich Internet.

Eine detaillierte Beschreibung der geforderten Leistung ist der Anlage A „Leistungsbeschreibung“ (Anlage 1 zum Vertrag) zu entnehmen.

Es besteht eine Loslimitierung. Jeder Bieter darf nur für ein einziges Los ein Angebot abgeben. Die Bieter müssen im Angebotsschreiben (Anlage C) angeben, für welches Los das Angebot abgegeben wird.

II. Grundsätzliche Bestimmungen

Der Auftraggeber verfährt nach den Bestimmungen des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV). Bitte beachten Sie die folgenden Bewerbungsbedingungen und Erläuterungen für den Bieter.

Die Vergabeunterlagen dürfen nur im Rahmen dieser Ausschreibung verwendet werden. Jede Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers nicht statthaft.

Ergänzende oder berichtigende Angaben zur Ausschreibung werden allen Bietern auf elektronischem Wege mitgeteilt.

III. Allgemeines

Das Goethe-Institut schließt auf Grundlage des gegenständlichen Vergabeverfahrens Rahmenvereinbarungen mit mehreren Vertragspartner*innen. Pro Los wird die jeweilige Rahmenvereinbarung dabei mit maximal sieben Anbieter*innen geschlossen.



1. Vergabe von Einzelaufträgen

Die Vergabe von Einzelaufträgen erfolgt durch das Goethe-Institut. Dabei werden die Einzelaufträge losspezifisch vergeben. Einen Auftrag kann also nur ein*e Anbieter*in erhalten, mit dem/der das Goethe-Institut die Rahmenvereinbarung für das jeweilige Los abgeschlossen hat. Dabei werden die Einzelaufträge in folgendem Verfahren vergeben:

Die Anbieter*innen, mit denen das Goethe-Institut die Rahmenvereinbarung für das jeweilige Los abgeschlossen hat, werden per E-Mail informiert, wenn auf Grundlage einer im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ein Einzelauftrag vergeben werden soll. Im Zuge dessen stellt das Goethe-Institut den Anbieter*innen auch die konkreten Parameter (konkreter Leistungsinhalt, Leistungszeitraum, etc.) des jeweiligen Einzelauftrags zur Verfügung.

Die Anbieter*innen können dann innerhalb eines vom Goethe-Institut gesetzten Zeitraums ihr Interesse an dem jeweiligen Einzelauftrag bekunden.

Bei einzelnen Aufträgen kann es notwendig sein, dass die Anbieter*innen eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV; siehe Anlage F im Rahmen der Ausschreibung des Rahmenvertrags) abschließen. Wenn das Goethe-Institut für einen konkreten Einzelauftrag den Abschluss einer AVV verlangt, müssen die Anbieter*innen bereits bei ihrer Interessenbekundung verbindlich zusagen, die AVV im Falle eines Zuschlags zu unterzeichnen. Erfolgt diese Zusage nicht, kann der*die Anbieter*in von der Teilnahme an diesem Einzelvergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Die Interessenbekundung dient ausschließlich der Feststellung der Bereitschaft und Verfügbarkeit zur Durchführung des Einzelauftrags. Sie stellt kein Zuschlagskriterium dar, sondern ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im weiteren Vergabeprozess.

Die Entscheidung, wem unter den Anbieter*innen, die innerhalb des von dem Goethe-Institut festgelegten Zeitraums Interesse an dem jeweiligen Einzelauftrag bekundet haben, der Einzelauftrag erteilt wird, erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Im Rahmen der Ausschreibung der Rahmenvereinbarung für das jeweilige Los erzielte Gesamtwertungspunktzahl: Der oder die Anbieter*in mit der höchsten Gesamtwertungspunktzahl erhält den Einzelauftrag.
2. Bei Punktegleichstand: Der oder die Anbieter*in, der in zeitlicher Hinsicht als erster sein Interesse an dem jeweiligen Einzelauftrag bekundet hat, erhält den Einzelauftrag.

Der oder die Anbieter*in, dem/der der Einzelauftrag erteilt wird, wird hierüber per E-Mail informiert. Die übrigen Anbieter*innen, die ihr Interesse bekundet haben, werden nicht gesondert informiert.

Das Auftragsvolumen ist abhängig von der Auftragslage, jedoch auf maximal 30 Wochenstunden pro Anbieter*in beschränkt. Hat das Goethe-Institut einen Anbieter / eine Anbieterin für die betreffende(n) Woche(n) bereits in diesem Umfang beauftragt oder würde die Vergabe eines spezifischen



Einzelauftrags zu einer Überschreitung dieses Leistungsumfangs führen, kommt er / sie für den betreffenden Einzelauftrag nicht in Betracht.

Anbieterinnen, die aufgrund dieser Regelung für einen bestimmten Einzelauftrag nicht in Betracht kommen, werden nicht zur Interessenbekundung eingeladen bzw. bei der Entscheidung nach Ziffer 1 und 2 nicht berücksichtigt.

Die Anbieter*innen haben keinen Anspruch darauf, dass Einzelaufträge an sie vergeben werden. Insbesondere sagt das Goethe-Institut keine Mindestabnahmemengen zu.

IV. Hinweise und Bedingungen für die Erstellung und Einreichung des Angebots

1. Form des Angebots

Das Angebot inklusive der vorzulegenden Anlagen ist in deutscher Sprache zu verfassen und zwingend über das Deutsche Vergabeportal (www.dtv.de) in Textform einzureichen. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Das Angebot inklusive der vorzulegenden Anlagen darf **ausschließlich** in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Deutsche Vergabeportal (<https://www.dtv.de/>) mittels des dort kostenlos zum Download verfügbaren Bietertools eingereicht werden.

Auf postalischem Wege sowie per E-Mail, per Telefax oder auch über die Bieterkommunikation des Vergabeportals übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

2. Fristen

Das vollständige Angebot muss bis zum

04.08.2026, 12:00:00 Uhr MEZ

eingehen. Mit Fristablauf muss die Einstellung des Angebotes über das Portal abgeschlossen sein.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn der Bieter kann nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

Der Auftraggeber wird über den Zuschlag voraussichtlich bis **Ende August** entscheiden, und nicht berücksichtigte Bieter informieren. Der Auftragnehmer ist bis zum **30.09.2026** an sein Angebot gebunden (Bindefrist).



3. Inhalte/Bestandteile des Angebots

3.1 Überblick und Allgemeine Hinweise

Das Angebot muss (soweit im Einzelfall zutreffend) folgende Dokumente enthalten:

Art der Unterlage	Unterlage im Rahmen dieser Bewerbungsbedingungen	Anlage im Vertrag
Anschreiben	B.1	4.1
Basisinformationen Unternehmen	B.2	4.2
Bietergemeinschaftserklärung (soweit zutreffend)	B.3	4.3
Erklärung Eignungsleihe (soweit zutreffend)	B.4	4.4
Eigenerklärung über Nichtvorliegen von Ausschlussgründen	B.5	4.5
Eigenerklärung Referenzen (losbezogen)	B.6	4.6
Anlage Russlandbezug	B.7	4.7
Fragebogen zu qualitativen Zuschlagskriterien (losbezogen)	Anlage D	2
Vom Bieter ausgefülltes Preisblatt	Anlage C	3
Teleservicevereinbarung	Anlage G	5

Die Nichtvorlage der aufgelisteten Angebotsbestandteile kann - vorbehaltlich einer Nachforderung gemäß § 56 Abs. 2 - 4 VgV - zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Bitte verwenden Sie - soweit vorhanden - die zur Verfügung gestellten Formblätter.

Beachten Sie bitte: Änderungen an den vorformulierten Texten der Formblätter sind unzulässig.



Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind in den Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Bei Dokumenten in anderen Sprachen sind Übersetzungen ins Deutsche beizufügen. Es gilt die deutsche Übersetzung.

Das Angebot erfolgt auf der Grundlage des von der Vergabestelle erstellten und ausgefüllten Rahmenvertrages (Anlage E) und der Leistungsbeschreibung (Anlage B).

Diese dürfen nicht vom Bieter modifiziert werden und sind nicht mit dem Angebot einzureichen. Der Vertrag wird nach Zuschlagserteilung unter Berücksichtigung des Angebotes des bezuschlagten Bieters vervollständigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder eigene Vertragsbedingungen bzw. Änderungen der Vertragsbedingungen durch die Bieter sind nicht zugelassen. Die Beifügung solcher Bedingungen kann zum Ausschluss des Angebots führen.

Varianten, Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden nicht zugelassen.

3.2 Unterlagen zur Eignung

Die Eignung der Bieter wird aufgrund der in den Anlagen B.1 bis B.5 und B.7 gemachten Angaben sowie aufgrund folgender zwingend vorausgesetzter Eignungskriterien bewertet:

- Nachweis von mind. 1, 2, 3 oder mehr konkreten, relevanten Referenzprojekten (Anlage B.6)

Die Unterlagen sind als Teil des Angebots fristgerecht einzureichen.

3.3 Teleservicevereinbarung

Die Teleservicevereinbarung ist als verbindlicher Bestandteil des Angebots in ausgefüllter Form vorzulegen. Punkt 2.2 ist hierbei vom Bieter vollständig auszufüllen

4. Änderung, Berichtigung und Rücknahme von Angeboten

Nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen der Angebote sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Die Änderungen oder Berichtigungen sind als solche zu kennzeichnen und müssen **durch Austausch** des Angebotes auf dem Vergabeportal eingereicht werden.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zudem zurückgezogen werden.

5. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind in Anlage B.3 zu benennen, haben insbesondere einen bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen und zu erklären, dass



sie im Falle der Beauftragung gesamtschuldnerisch haften. Die rechtsverbindliche Bevollmächtigung des Vertreters der Bietergemeinschaft ist spätestens mit Abgabe des Angebots nachzuweisen.

Bei Bietergemeinschaften sind folgende Erklärungen und Nachweise von jedem Mitglied gesondert zu erbringen:

- Anlage B.5 Erklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- Anlage B.7 Eigenerklärung Russlandbezug

Die übrigen Anforderungen an Leistungsfähigkeit und Fachkunde (wirtschaftliche und finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) gelten für die gemeinschaftlich zur Verfügung stehenden Kapazitäten gemeinsam.

6. Eignungsleihe

Im Falle der Eignungsleihe (= Inanspruchnahme der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit eines Unterauftragnehmers oder sonstigen Dritten) hat der Bieter eine verbindliche Verpflichtungserklärung des jeweiligen Unternehmens vorzulegen, dass ihm die Mittel zur Verfügung stehen werden bzw. dass der Dritte die Leistung ausführen wird (§ 47 Abs. 1 VgV) sowie eine Erklärung der gemeinsamen Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe (Formblatt Anlage B4.).

Jedes Unternehmen, dessen Kapazitäten der Bewerber für die Erfüllung eines oder mehrerer Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, muss zudem folgende Erklärungen vorlegen (Anforderungen an Unternehmen):

- Erklärungen gemäß Anlage B5 (Erklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen).
- Nachweis der Eignung des Unternehmens, dessen Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung eines oder mehrerer Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, in Bezug auf die Eignungskriterien entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe.
- Erklärung gemäß Anlage B 7 (Eigenerklärung Russlandbezug).

7. Ablauf des Ausschreibungsverfahrens

Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote prüfen und anhand der genannten Zuschlagskriterien sowie der hierzu angegebenen Gewichtung bewerten.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot im Sinne von § 127 Abs. 1 GWB erteilt. Die Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind unter Punkt 8 aufgeführt. Die Entscheidung über den Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist auf elektronischem Weg mitgeteilt.

Mit Zuschlagserteilung wird das vom Bieter abgegebene Angebot vom Auftraggeber angenommen. Der Vertrag kommt zu den in der Ausschreibung enthaltenen Bedingungen zu Stande. Dies gilt unbeschadet



einer evtl. späteren urkundlichen Festlegung; die gesonderte Unterschrift der Vertragsurkunde durch die Parteien hat deklaratorischen Charakter.

8. Zuschlagskriterien / Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Das wirtschaftlichste Angebot geeigneter Bieter wird unter Berücksichtigung folgender Ausschluss-/Wertungskriterien angegebener Gewichtung ermittelt:

- Preis mit 30% Gewichtung
- Qualität mit 70% Gewichtung

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält die volle Punktzahl 30. Alle weiteren Angebote werden in der Weise linear interpoliert, dass das Verhältnis zwischen dem niedrigsten Preis und dem angebotenen Preis mit der maximal erreichbaren Punktzahl (30) multipliziert wird; es gilt also die folgende Formel:

$$\text{Niedrigster Preis} / \text{Preis des Bieters} \times 30 = \text{erreichte Punktzahl des Bieters.}$$

Die erreichte Punktzahl beim Kriterium „Preis“ geht zu 30% in die Gesamtpunktzahl ein. Zur besseren Vergleichbarkeit und Erhöhung der Übersichtlichkeit haben die Bieter zur Abgabe des Preisangebotes das Preisblatt (Anlage C) zu verwenden.

Die konzeptionellen Antworten gemäß Anlage D zu den qualitativen Fragen können mit jeweils maximal 35 Punkten bewertet werden, sodass insgesamt eine maximale Punktzahl von 70 Punkten im Kriterium „Qualität“ erreicht werden kann.

Insgesamt kann aus der Bewertung beider Zuschlagskriterien eine maximale Gesamtpunktzahl von 100 Punkten erreicht werden.

9. Bieterfragen

Bieterfragen sind ausschließlich elektronisch über den Kommunikationsbereich des Deutschen Vergabeportal (www.dtvvp.de) bis spätestens **23.07.2026, 12:00 Uhr MEZ** an den Auftraggeber zu richten.

Die Fragen aller Bieter und die Antworten des Auftraggebers werden allen Bietern anonymisiert bis auf dem Deutschen Vergabeportal (www.dtvvp.de) zur Verfügung gestellt. Telefonische Auskünfte werden von der Vergabestelle nicht erteilt!

10. Hinweispflicht / Rügen der Bieter

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Fehler, Widersprüchlichkeiten und/oder liegt aus Sicht des Bieters ein Verstoß gegen die Vorschriften im Vergabeverfahren vor, so hat der



Bewerber / Bieter die Vergabestelle unverzüglich und vor Angebotsabgabe schriftlich auf elektronischem Weg darauf hinzuweisen.

Solche Hinweise und/oder Verfahrensrügen sind an folgende Adresse zu richten:

*Goethe-Institut e.V. – Zentrale
Abt. Zentrale Dienste, Bereich Recht*

Email: vergabe@goethe.de

11. Zulässigkeit von Nachprüfungsverfahren /Rügepflicht

Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt der Nachprüfung durch die Vergabekammern. Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens nach §§ 155 ff. GWB ist schriftlich zu stellen und an die

*Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Tel.: +49 2289499-562 oder -568
Fax: +49 2289499-163
Mail-Adresse: vk@bundeskartellamt.bund.de
www.bundeskartellamt.de*

zu richten.

Die Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen richtet sich nach § 160 GWB. Nach § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Vergabeverstöß im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat.

Verstöße, die aufgrund der Auftragsbekanntmachung oder der Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gegenüber dem Auftraggeber zu rügen (§ 160 Abs. 3 Nr.2 und Nr. 3 GWB).

Teilt der Auftraggeber mit, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, kann ein Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer nur innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung schriftlich gestellt werden (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB), wobei für die Fristwahrung der Eingang des Nachprüfungsantrags bei der Vergabekammer maßgeblich ist.



12. Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Wesentliches Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbs zwischen den teilnehmenden Bietern. Danach ist es unzulässig, dass ein Bieter an einem Vergabeverfahren teilnimmt, dem ganz oder zumindest teilweise die Angebote, Angebotsgrundlagen oder Angebotskalkulation der Mitbieter bekannt sind. Gibt ein Bieter somit nicht nur ein eigenes Angebot ab, sondern bewirbt er sich daneben auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft um den Zuschlag hinsichtlich derselben Leistung, ist der Geheimwettbewerb nicht mehr gewährleistet. Dies führt zwingend zum Ausschluss der betroffenen Angebote, sofern nicht nachgewiesen ist, dass eine Verletzung des Geheimwettbewerbs durch die Mehrfachbeteiligung ausgeschlossen ist.

13. Sonstiges

Die dem Auftraggeber im Rahmen der Vergabe zugesandten Unterlagen, Muster, etc. werden nicht zurückgesandt und gehen, sofern nichts anderes vereinbart wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur die geforderten Unterlagen berücksichtigt werden und darüberhinausgehende Unterlagen nicht erwünscht sind.

Für die Teilnahme und Erstellung der Unterlagen erfolgt keine Kostenerstattung.

Ergänzend wird ausdrücklich auf die veröffentlichte Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union verwiesen.